

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

per E-Mail an: sup@llv.li

Vaduz, 29. September 2026

Stellungnahme zum Planungs- und Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zur Festlegung von Windeignungsgebieten im Landesrichtplan

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Planungs- und Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zur Festlegung von Windeignungsgebieten im Landesrichtplan des Fürstentums Liechtenstein Stellung nehmen zu können.

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) begrüsst das Vorhaben, das inländische Stromproduktionspotenzial durch Windenergie stärker zu nutzen. Eine sichere Energieversorgung zu wirtschaftlich tragbaren Preisen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen wettbewerbsfähigen Industriestandort. Zu den Vorteilen der Windenergie zählen:

- Versorgungssicherheit: Zusätzliche inländische Stromproduktion reduziert die Abhängigkeit von Stromimporten und stärkt die Eigenversorgung.
- Winterstromproduktion: Windenergie ergänzt Wasserkraft und Photovoltaik aufgrund ihrer saisonalen Produktionscharakteristik und kann insbesondere im Winter einen wertvollen Beitrag leisten.
- Wirtschaftlich tragbare und besser planbare Energieversorgung: Ein breiter und diversifizierter Erzeugungsmix kann die Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern und externen Preisschwankungen reduzieren.
- Dekarbonisierung: Die zunehmende Elektrifizierung industrieller Prozesse erfordert zusätzliche Mengen an fossilfrei erzeugtem Strom.
- Resilienz und Standortattraktivität: Eine breitere inländische Erzeugungsbasis erhöht die Widerstandsfähigkeit gegenüber geopolitischen und energiewirtschaftlichen Verwerfungen und stärkt damit einen zentralen Standortfaktor für Unternehmen.

Die LIHK begrüsst ausdrücklich, dass der Planungs- und Umweltbericht die energiepolitische Ausgangslage klar darstellt. Er weist auf die hohe Abhängigkeit Liechtensteins von Energieimporten hin und hält fest, dass die inländische erneuerbare Stromproduktion zur Erhöhung der Versorgungssicherheit gestärkt werden soll. Die Erhöhung der inländischen Stromproduktion und der Beitrag zur Versorgungssicherheit und Winterstromproduktion werden

ausdrücklich als Planungsziele definiert. In den nachfolgenden Abschnitten zeigt die LIHK zugleich verschiedene Ansatzpunkte auf, deren vertiefte Prüfung im weiteren Bearbeitungsprozess dazu beitragen könnte, die Planungsziele der Versorgungssicherheit und der Winterstromproduktion noch stärker zu unterstützen.

Bewertung des Nutzungsinteresses

Ausgehend von der im Bericht aufgezeigten hohen Importabhängigkeit Liechtensteins und den darin definierten Planungszielen stellt sich aus Sicht der LIHK die Frage, ob das Nutzungsinteresse im Rahmen der Schutz-/Nutzungsabwägung noch umfassender abgebildet werden könnte. Der Planungs- und Umweltbericht stuft dieses anhand der Windleistungsdichte in 200m Höhe als klein, mittel oder gross ein.

Im Kanton St. Gallen werden demgegenüber Windverhältnisse und Produktionspotenzial gemeinsam beurteilt. Der Kanton Zürich, als weiteres Beispiel, berücksichtigt darüber hinaus unter anderem die Effizienz der Anlagen. Die LIHK bittet darum, im weiteren Bearbeitungsprozess zu untersuchen, wie sich die Beurteilung in Liechtenstein verändern würde, wenn neben der Windleistungsdichte insbesondere die erwartete Jahresproduktion in GWh, die Winterstromproduktion, der Ertrag je Anlage sowie der Beitrag zur inländischen Stromproduktion, Versorgungssicherheit und Resilienz systematisch berücksichtigt würden.

Das Gebiet Schaan-Eschen illustriert die mögliche Bedeutung eines solchen Ansatzes. Trotz lediglich mittlerer Windverhältnisse weist der Bericht für die als Festsetzung und Zwischenergebnis ausgewiesenen Flächen ein theoretisches Energiepotenzial von insgesamt 29.1 bis 63 GWh/a aus. Im Kanton St. Gallen begründet bereits ein Produktionspotenzial von mehr als 20 GWh/a ein grosses Nutzungsinteresse. Die LIHK schlägt nicht vor, diesen Schwellenwert unverändert auf Liechtenstein zu übertragen. Das Beispiel zeigt jedoch, dass eine breitere Definition des Nutzungsinteresses zu einer anderen Gewichtung in der anschliessenden Interessenabwägung führen könnte.

Schutz-/Nutzungsabwägung

Die LIHK anerkennt, dass zwingende gesetzliche oder sicherheitstechnische Ausschlussgründe nicht durch ein erhöhtes Nutzungsinteresse aufgewogen werden können. Dazu gehören beispielsweise Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sowie zwingende Sicherheitsabstände zu Hochspannungs- oder Gasleitungen und anderen sicherheitsrelevanten Anlagen.

Bei lösbaren Schutzkonflikten, beispielsweise im Bereich der Bodenfruchtbarkeit oder bei durch Standortoptimierung sowie technische oder betriebliche Massnahmen reduzierbaren Beeinträchtigungen, erscheint hingegen eine umfassende Gesamtinteressenabwägung angezeigt. Die LIHK begrüsst, dass der Planungs- und Umweltbericht für potenziell geeignete Flächen bereits eine situative planerische Gesamtwürdigung vorsieht, bei der insbesondere die strategische Bedeutung für die Energieversorgung sowie wirksame Minderungs- und Vermeidungsmassnahmen berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund bittet die LIHK zu prüfen, ob diese Abwägungslogik, soweit keine zwingenden Ausschlussgründe entgegenstehen, auch auf jene Fälle ausgeweitet werden kann, in denen ein einzelnes grundsätzlich abwägbares Schutzinteresse in der kumulativen Betrachtung zu einer Einstufung als nicht geeignet führt. Dies betrifft insbesondere die im

Bericht angewandte Logik, wonach bei der kumulativen Betrachtung jeweils das stärkste Schutzinteresse massgebend bleibt.

Einen konkreten Anwendungsbereich sieht die LIHK bei hochwertigen landwirtschaftlichen Böden. Im vorliegenden Bericht können hohe Bodenfruchtbarkeitsstufen abhängig vom Nutzungsinteresse zu einem Ausschluss oder zu einer Einstufung als Zwischenergebnis führen.

Der Kanton Zürich verfolgt bei Fruchtfolgeflächen beispielsweise einen anderen planerischen Ansatz. Innerhalb festgesetzter Windeignungsgebiete ist eine Beanspruchung grundsätzlich möglich, wobei diese im nachgelagerten Verfahren minimiert und grundsätzlich kompensiert werden muss. Auch wenn die schweizerischen Fruchtfolgeflächen und die liechtensteinischen Bodenfruchtbarkeitsstufen nicht vollständig deckungsgleich sind, erscheinen die unterschiedlichen planerischen Ansätze aus Sicht der LIHK prüfenswert.

Windenergieanlagen stellen zwar während ihrer Betriebsdauer einen sichtbaren und teilweise erheblichen räumlichen Eingriff dar. Gleichzeitig zeichnet sich diese Form der Energieinfrastruktur durch eine vergleichsweise hohe Reversibilität aus. Anlagen, Fundamente und die zugehörigen Infrastrukturen können nach Ende der Nutzungsdauer weitgehend zurückgebaut und beanspruchte Flächen rekultiviert werden.

Die LIHK begrüsst, dass der Planungs- und Umweltbericht diesem Aspekt bereits Rechnung trägt. Der Bericht unterscheidet unter anderem zwischen dauerhafter und temporärer Flächeninanspruchnahme und sieht als Prüfaufträge die Minimierung der Fundament- und Erschliessungsflächen, die Rekultivierung temporär beanspruchter Flächen sowie die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit vor.

Vor diesem Hintergrund erscheint insbesondere bei den aufgrund der Bodenfruchtbarkeit als Zwischenergebnis eingestufteten Teilflächen in Schaan-Eschen und Triesen-Vaduz eine erneute Beurteilung unter Berücksichtigung eines allenfalls breiter definierten Nutzungsinteresses prüfenswert. Die LIHK bittet deshalb zu prüfen, ob sich für einzelne dieser Flächen eine andere Einstufung ergeben würde. Eine Festsetzung sollte dabei selbstredend nur erfolgen, soweit keine zwingenden Ausschlussgründe entgegenstehen und die fachgesetzlichen Anforderungen erfüllt werden können.

Besten Dank für die Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme und freundliche Grüsse

Liechtensteinische Industrie-
und Handelskammer – LIHK



Dr. Maximilian Rüdiss
Geschäftsführer